

B e n u t z u n g s o r d n u n g **des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule** **für das Klärwerk Steinhäule**

Der Zweckverband Klärwerk Steinhäule betreibt auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerks Steinhäule (Verbandssatzung) die Behandlung des aus seinem Einzugsgebiet zugeleiteten Abwassers und die Beseitigung oder Verwertung der dabei anfallenden Abfallstoffe. Für die Benutzung des Klärwerks Steinhäule wird gemäß § 22 der Verbandssatzung folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Betrieb des Klärwerks ist Bestandteil der Abwasserbeseitigung der jeweiligen Verbandsmitglieder als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf das Klärwerk sind die Bestimmungen der Verbandssatzung vom 01.02.1984 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Zum Klärwerk gehören neben den eigentlichen Betriebsanlagen auch die als Zufahrt oder Zugang dienenden Fahr- oder Gehwege.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Das Einzugsgebiet des Klärwerks umfasst das in § 20 der Verbandssatzung definierte Gebiet mit den Verbandsgemeinden Ulm, Neu-Ulm, Senden, Dornstadt, Blaustein, Illerkirchberg, Staig, Berghülen, Blaubeuren (Asch), Illerrieden (Dorndorf) und Schnürpflingen.
- (2) Zur Benutzung des Klärwerks sind zugelassen:
 1. Abwasserbeseitigungspflichtige aus dem Einzugsbereich des Verbandsgebietes,
 2. von den Abwasserbeseitigungspflichtigen beauftragte Dritte,
 3. andere, die ohne Inanspruchnahme einer Kanalisation Abwasser, (Fäkal-)Schlamm oder sonstige rechtlich genehmigte Stoffe am Klärwerk zur Beseitigung oder thermischen Behandlung selbst anliefern oder durch Dritte anliefern lassen.

§ 3 Benutzungsumfang

- (1) Folgende Stoffe können angeliefert werden (Direktanlieferung):
 1. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Abwasser),
 2. Schlamm mit verschiedenen Feststoffgehalten,
 3. Inhalte aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.
- (2) Die Anlieferung umfasst auch das über die öffentlichen Abwasseranlagen aus dem Einzugsgebiet des Zweckverbandes zentral zugeführte Abwasser mit den in § 20 Absatz 1 Nr. 3 der Verbandssatzung festgelegten Mengen und Belastungswerten.

§ 4 Anlieferungsbeschränkungen

- (1) Von der Anlieferung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung des Klärwerks, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen oder angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den im Klärwerk arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

§ 6 Klärschlamm zur thermischen Behandlung

Die Annahme von Klärschlamm zur thermischen Behandlung ist zugelassen, wenn dieser

1. die Schadstoffgehalte nach der Klärschlammverordnung, Stand 1992, als Richtwert nicht überschreitet,
2. einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 % aufweist,
3. frei von chemischen Zuschlagstoffen ist und bei Klärschlammmentwässerung nur organische Flockungshilfsmittel (Polymere) eingesetzt worden sind,
4. aerob oder anaerob stabilisiert ist und keine Stör- und Fremdstoffe (z. B. Steine, Holz, Müll) enthält,
5. sich nicht in gefrorenem Aggregatzustand befindet.

§ 7 Umlagen, Entgelte

- (1) Die Anlieferung von Abwasser, welches zentral über die öffentlichen Abwasseranlagen aus dem Einzugsgebiet des Zweckverbandes zugeführt wird (§ 3 Absatz 2), wird über die Umlage nach § 18 Absatz 1 und 2 der Verbandssatzung abgerechnet.
- (2) Die Anlieferung von stark verschmutztem Abwasser (§ 5 Absatz 1), welches zentral über die öffentlichen Abwasseranlagen aus dem Einzugsgebiet des Zweckverbandes zugeführt wird, wird über die Umlage nach § 18 Absatz 3 der Verbandssatzung abgerechnet.
- (3) Direktanlieferungen nach § 3 Absatz 1 werden gesondert abgerechnet. Bemessungsgrundlage ist jeweils das angelieferte Volumen, bei Klärschlamm zur thermischen Behandlung (§ 6) das angelieferte Gewicht.

§ 8 Erstattung der Starkverschmutzerumlage

Bei Abwasseranlieferungen von stark verschmutztem Abwasser mit leicht abbaubaren organischen Stoffen (§ 5 Absatz 2) wird die Starkverschmutzerumlage reduziert bzw. erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Gewährung einer Erstattung ist abhängig von der Vereinbarung der Fließzeiten mit dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule.
2. Das Abwasser wird innerbetrieblich derart gespeichert und gezielt am Wochenende in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so dass es am Klärwerk Steinhäule von samstags 0:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr ankommt. Es erfolgt dann eine Ermäßigung von 30 % auf den berechneten Starkverschmutzerzuschlag des anteilmäßig am Wochenende eingeleiteten Abwassers.
3. Das Abwasser wird innerbetrieblich derart gespeichert und gezielt wochentags in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so dass es in der Schwachlastzeit von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Klärwerk ankommt. Es erfolgt dann eine Ermäßigung von 10 % auf den berechneten Starkverschmutzerzuschlag des anteilmäßig eingeleiteten Abwassers.
4. Zusätzliche Ermäßigungen am Wochenende können gewährt werden, wenn das Verhältnis CSB:N:P im betrieblichen Abwasser derart vorliegt, dass der CSB als Biosubstrat für die biologische Stickstoff- und Phosphorelimination im Klärwerk zur Verfügung steht. Dabei gelten folgende Kenngrößen:

- Stickstoffelimination: 10 kg CSB/kg N_{ges} (Inkorporation + Denitrifikation)
- Phosphorelimination: 60 kg CSB/kg P_{ges} (Inkorporation)
- Vergütung CSB als Biosubstrat: 475 €/t CSB

Die Berechnung erfolgt in drei Schritten:

- a) Berechnung der Frachten CSB, N_{ges} und P_{ges} des betrieblichen Abwassers am Wochenende:

$$\begin{aligned} F_{CSB} \text{ (kg)} &= Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times CSB_{Abw} \text{ (kg/m}^3\text{)} \\ F_{N_{ges}} \text{ (kg)} &= Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times N_{gesAbw} \text{ (kg/m}^3\text{)} \\ F_{P_{ges}} \text{ (kg)} &= Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times P_{gesAbw} \text{ (kg/m}^3\text{)} \end{aligned}$$

b) Berechnung des noch zur Verfügung stehenden CSB als Biosubstrat am Wochenende:

1. Biosubstrat (kg) = $F_{\text{CSB}} - F_{\text{Nges}} * 10 \text{ kg CSB/kg N}_{\text{ges}}$, wenn $\text{CSB}_{\text{Abw}} / \text{P}_{\text{gesAbw}} \geq 60$
2. Biosubstrat (kg) = $F_{\text{CSB}} - F_{\text{Nges}} * 10 \text{ kg CSB/kg N}_{\text{ges}} + (F_{\text{CSB}} - F_{\text{Pges}} * 60 \text{ kg CSB/kg P}_{\text{ges}})$,
wenn $\text{CSB}_{\text{Abw}} / \text{P}_{\text{gesAbw}} < 60$

c) Berechnung Ermäßigung am Wochenende:

$$\text{Ermäßigung (€)} = \text{Biosubstrat (t CSB)} \times 475 \text{ €/t CSB}$$

Abkürzungen:

F	=	Fracht am Wochenende
Q_{Abw}	=	Abwassermenge am Wochenende
CSB_{Abw}	=	Chemischer Sauerstoffbedarf im Abwasser
N_{gesAbw}	=	gesamter Stickstoffgehalt im Abwasser
P_{gesAbw}	=	gesamter Phosphorgehalt im Abwasser

5. Jeder Starkverschmutzer ist verpflichtet, ein Abwassermengennmessgerät einzubauen, das sowohl die Menge als auch die Einleitungszeiten festhält. Der Einbau ist mit dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule abzustimmen. Die Einleitungszeiten müssen vom Starkverschmutzer nachgewiesen werden.
6. Die Ablesung der Messgeräte erfolgt durch einen Beauftragten des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule. Diesem ist zu diesem Zweck Zugang zu gewähren.

§ 9 Einleitung von Grundwasser

Die Kosten für die Einleitung von Grundwasser werden nach der Vereinbarung vom 31.12.1981 zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm und den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm GmbH verrechnet.

§10 Anschluss von Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder sind auf eigene Kosten an eine zentrale Ablaufsteuerung anzuschließen, die einen kontinuierlichen Zufluss des Abwassers gewährleistet. (§ 20 Abs. 4 Verbandssatzung).

§11 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Direktanlieferung nach § 3 Absatz 1 ist nur während der allgemeinen Betriebszeit gestattet. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Klärwerksanlagen nicht gestattet. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.
- (2) Das Betreten und Befahren der Klärwerksanlagen ist nur Benutzern nach vorheriger Anmeldung beim Betriebspersonal und mit dessen Zustimmung gestattet.
- (3) Im Zusammenhang mit der Anlieferung haben sich die Benutzer grundsätzlich so zu verhalten, dass weder Sachschäden verursacht noch Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Den Weisungen des Betriebspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (4) Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten.
- (5) Die Übernahme des (Fäkal-)Schlammes oder sonstiger Stoffe erfolgt an der vom Betriebspersonal hierfür bestimmten Stelle.

§ 12 Benutzung mit Fahrzeugen

- (1) Die Klärwerksanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und den vom Betriebspersonal angegebenen Stellen befahren werden. Soweit die Verkehrsregelung nicht durch Hin-

weisschilder oder Anweisungen des Betriebspersonals erfolgt, sind die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs zu beachten.

- (2) Soweit nichts Abweichendes festgesetzt ist, beträgt die Höchstgeschwindigkeit für sämtliche Fahrzeuge 30 km je Stunde.
- (3) Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und beladen sein, dass sowohl auf den Zufahrtsstraßen zu den Klärwerksanlagen als auch innerhalb des Klärwerks kein Anlieferungsgut verloren gehen kann.
- (4) Insbesondere müssen die Transportfahrzeuge und -behältnisse für das Anliefern und Abkippen von Klärschlamm in den Schlamm bunker technisch geeignet sein.
- (5) Bei der Anlieferung haben die Benutzer auf Weisung des Betriebspersonals die erforderlichen Angaben zu machen (z. B. Nachweis von Begleit-, Übernahme-, Wiegescheinen) und die Fahrzeugpapiere bereitzuhalten.

§ 13 Form der Anlieferung

- (1) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass weder die Klärwerksanlagen noch der Betrieb in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals hinsichtlich Art und Ort des Abladens ist Folge zu leisten.
- (2) Die Anlieferung von Stoffen nach § 3 Absatz 1, die nicht zentral über die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt und in größerem Umfang erfolgen soll, ist rechtzeitig vorher anzumelden.
- (3) Der Zweckverband kann hinsichtlich Form, Umfang und Zeitpunkt der Anlieferung in Einzelfällen besondere Forderungen erheben.
- (4) Die Art und Menge der angelieferten Stoffe nach § 3 Absatz 1 werden vom Benutzer über Begleit- und Wiegescheine nachgewiesen.

§ 14 Kontrollen, Zurückweisung

- (1) Der Verband behält sich vor, von den angelieferten Stoffen nach § 3 Absatz 1 Analysen zu fertigen. Anhand des Analyseergebnisses wird entschieden, ob eine endgültige Übernahme der Stoffe erfolgt. Mit der Übernahme gehen die angelieferten Stoffe in das Eigentum des Zweckverbandes über.
- (2) Sollte nach dem Ergebnis der Analyse eine Verarbeitung nicht möglich sein, sind die Benutzenden verpflichtet, die angelieferten Stoffe unverzüglich zurückzunehmen. Ist eine Rücknahme innerhalb von zwei Tagen nach Aufforderung nicht erfolgt, kann der Zweckverband nach eigenem Ermessen die Beseitigung der angelieferten Stoffe vornehmen. Die Kosten hierfür haben die Benutzenden zu erstatten.

§ 15 Betriebstagebuch

Vom verantwortlichen Betriebspersonal ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die angelieferten Mengen in Tonnen, aufgeschlüsselt nach den angelieferten Stoffen und Herkunftsort einzutragen sind. Besondere Vorkommnisse, wie z. B. Unfälle, Zurückweisung von Anlieferungen, sind zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist täglich zu ergänzen.

§ 16 Allgemeine Betriebszeiten

- (1) Die allgemeinen Betriebszeiten sind von Montag bis Donnerstag jeweils

	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- (2) Der Zweckverband behält sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf die allgemeinen Betriebszeiten aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauernd zu ändern.

§ 17 Haftung

- (1) Die Benutzung des Klärwerks erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung entstehen.
- (2) Für Schäden, die ein Benutzer an Wegen, Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen des Klärwerkes oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Sämtliche Schäden sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt für Personenschäden entsprechend.
- (3) Der Anlieferer von Klärschlamm zur thermischen Behandlung (§ 6) haftet dem Zweckverband für Eigenschäden des Zweckverbands und für Fremdschäden, die nachweislich darauf beruhen, dass der angelieferte entwässerte Klärschlamm nicht die geforderte Beschaffenheit hat.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs des Klärwerks, insbesondere wegen höherer Gewalt, technischer Betriebsstörungen, unaufschiebbarer Arbeiten, Streik oder sonstigen Umständen, auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (5) Für Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände des Klärwerks gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen des Straßenverkehrsrechts.
- (6) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ulm, 14. Juni 2007

gez.

Ivo Gönner
Verbandsvorsitzender